



Protokoll

Gemeinderatssitzung 03/2026

Klassifizierung:	öffentlich		
Datum:	Donnerstag, 26. März 2026		
Zeit:	19.30 – 22.20 Uhr		
Ort:	Mehrzweckgebäude, Poststrasse 13, 4557 Horriwil		
Vorsitz:	Läng Adrian	LäA	Gemeindepräsident Ressort Präsidiales / Finanzen
Protokoll:	Balmer Nadine	BaN	Gemeindeverwalterin
	Spirig Cyrill	SpC	Vize-Gemeindepräsident Ressort Infrastruktur
	Schuler Iris	ScI	Gemeinderätin Ressort Bildung
	Probst Stefan	PrS	Gemeinderat Ressort Gemeindeleben
Gäste:			
Entschuldigt:			

Traktanden Gemeinderatssitzung 03/2026

1 Konstituierung

- 1.1 Begrüssung
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Genehmigung der Traktandenliste
- 1.4 Genehmigung der Protokolle
 - 1.4.1 Protokoll GRS 02/2026 vom 19.02.2026
 - 1.4.2 Protokoll Gemeindeversammlung vom 04.12.2026

2 Ressorts

- 2.1 Präsidiales
 - 2.1.1 Instruktionsverhandlung i. S. Forderung aus Werkvertrag – Entbindung Amtsgeheimnis
- 2.2 Finanzen
 - 2.2.1 IKS-Berichterstattung 2025
 - 2.2.2 Vorhandrecht Verkauf Beteiligung des Kantons Solothurn an der BSGU
 - 2.2.3 Sponsoring-Anfragen
- 2.3 Bildung
 - 2.3.1 Wahl Delegierte Musikschule
- 2.4 Infrastruktur
 - 2.4.1 Ringschluss Oekinggen-Horriwil
- 2.5 Gemeindeleben
 - 2.5.1 Auftragsvergabe Spielplatz Hurd matt an Leimer Gebek Gartenbau GmbH
 - 2.5.2 Genehmigung Werkvertrag Spielplatz Hurd matt

3 Kommissionen

- 3.1 Rechnungsprüfungskommission
 - Keine Traktanden
- 3.2 Wahlbüro
 - Keine Traktanden
- 3.3 Bau- und Werkkommission
 - Keine Traktanden
- 3.4 Feuerwehrkommission
 - Diverse Informationen

4 Varia

4.1 Präsidiales

- Gemeindesoftwarelösung Axians
- Strafverfahren i. S. Martin Rüfenacht

4.2 Finanzen

- Keine Informationen

4.3 Bildung

- Überprüfung ausgewählter kantonaler Vorgaben durchs Volksschulamt
- Vertretene Fremdsprachen an der Schule Horriwil

4.4 Infrastruktur

- Keine Information

4.5 Gemeindeleben

- Friedhofkommission
- Informationsveranstaltung Neophyten Bürgergemeinde

5 Termine

1 Konstituierung

1.1 Begrüssung

Gemeindepräsident Adrian Läng begrüsst die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Gemeinderatssitzung 03/2026 vom Donnerstag, 26. März 2026.

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 4 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte anwesend. Der Gemeinderat ist somit gemäss § 26 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG; BGS 131.1) beschlussfähig.

1.3 Genehmigung der Traktandenliste

Die Einladung und die Traktandenliste für die Gemeinderatssitzung 03/2026 wurde den Ratsmitgliedern am Montag, 23. März 2026, per E-Mail zugestellt. Die Zustellungsfrist im Einberufungsverfahren gemäss § 24 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG; BGS 131.1) wurde eingehalten.

Beschluss: Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

Adrian Läng informiert, dass bei ihm vermehrt Reklamationen hinsichtlich der Dauer der Gemeinderatssitzungen eingegangen seien. Insbesondere werde beanstandet, dass die Sitzungen teilweise bis in die späten Abendstunden andauern.

Er appelliert an sämtliche Mitglieder des Gemeinderats, sich sorgfältig auf die Sitzungen vorzubereiten und die Unterlagen vorgängig zu prüfen. Wortmeldungen sowie Rückmeldungen zu den einzelnen Traktanden seien möglichst prägnant zu halten. Zudem seien Informationen unter dem Traktandum «Varia» kurz und sachlich zu formulieren.

1.4 Genehmigung der Protokolle

1.4.1 Protokoll GRS 02/2026 vom 19. Februar 2026

Cyrill Spirig beantragt die Rückstellung der Genehmigung des Protokolls auf die kommende Sitzung GRS 04/26. Die Genehmigung wird EINSTIMMIG auf die kommende Sitzung vertagt.

1.4.2 Protokoll Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung Budget vom 4. Dezember 2025 wird EINSTIMMIG genehmigt.

2 Ressorts

2.1 Präsidiales

2.1.1 Instruktionsverhandlung i. S. Forderung aus Werkvertrag – Entbindung Amtsgeheimnis

Mit Verfügung vom 5. März 2026 in Sachen Forderung aus Werkvertrag (Blétry AG) werden die Parteien zur Instruktionsverhandlung am Mittwoch, 27. Mai 2026 vorgeladen. Für die Beklagte (EWG Horriwil) haben der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin/-verwalterin zu erscheinen.

Eine Instruktionsverhandlung ist eine vom Gericht angesetzte vorbereitende Verhandlung, in der der Prozess strukturiert und auf die Hauptverhandlung ausgerichtet wird. Sie dient insbesondere der Klärung des Streitgegenstands, der Präzisierung der Parteivorbringen, der Festlegung des weiteren Verfahrensablaufs sowie – soweit möglich – der Förderung einer einvernehmlichen Erledigung des Rechtsstreits.

Das vorgeladene Behördenmitglied sowie die Gemeindeverwalterin unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind für die Verhandlung davon zu entbinden.

Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:

Beschluss 1: Der Gemeindepräsident Adrian Läng sowie die Gemeindeverwalterin Nadine Balmer werden vom Amtsgeheimnis i.S. Forderung aus Werkvertrag für die Instruktionsverhandlung entbunden.

Vollzug: Adrian Läng

2.1.1 IKS-Berichterstattung 2025

Die Einwohnergemeinden wurden durch den Kanton Solothurn verpflichtet, ein internes Kontrollsystem einzuführen. Der Gemeinderat hat daraufhin eine Risikoanalyse auf Basis des kantonalen Risikoinventars durchgeführt. Für die risikobehafteten Hauptbereiche wurde ein entsprechendes internes Kontrollsystem mit Schlüsselkontrollen eingerichtet. Das Verwaltungsreglement wurde am 24. November 2022 durch den Gemeinderat genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Am 17. Dezember 2025 fand eine Inspektion des internen Kontrollsystems in der Finanzverwaltung Subingen durch den IKS-Beauftragten (GP Adrian Läng) statt. Vorgängig wurden sämtliche Dokumentationen gesichtet und auf Vollständigkeit überprüft. Für die Inspektion massgebenden Kontrollbereiche orientierten sich an den durch den Gemeinderat beschlossenen IKS-Hauptbereichen (vgl. Verwaltungsreglement vom 24. November 2022). Während der Inspektion in der Finanzverwaltung wurden gezielte Befragungen durchgeführt, Wurzelstichproben (Walkthrough) vorgenommen sowie die Schlüsselkontrollen geprüft.

Die Feststellungen sowie Empfehlungen aus der durchgeführten Inspektion wurden in der IKS-Berichterstattung vom 22. März 2026 (Berichterstattung unter Ausschluss der Öffentlichkeit) niedergeschrieben.

Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:

Beschluss 1: Die IKS-Berichterstattung 2025 wird durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die im Bericht aufgeführten Empfehlungen sind zeitnah durch die Verantwortlichen umzusetzen.

Vollzug: Adrian Läng

2.1.2 Vorhandrecht Verkauf Beteiligung des Kantons Solothurn an der BSGU

Mit Schreiben vom 15. Januar 2026 hat das Finanzdepartement des Kantons Solothurn dem Busbetrieb Solothurn, Grenchen und Umgebung AG (BSGU) mitgeteilt, dass der Kanton Solothurn seine Beteiligung am Busbetrieb veräussern will.

Zum Verkauf stehen folgende Anteile des Kantons Solothurn:

- 40'000 Prioritätsaktion Rang I. zum Nennwert von CHF 10 pro Stück
- 1'000 Prioritätsaktien Rang II. und Stimmrechtsaktie zum Nennwert von CHF 1 pro Stück
- 44'200 ordentliche Namensaktien zum Nennwert von CHF 10 pro Stück

Mit Schreiben vom 11. Februar 2026 informierte der Verwaltungsrat den Busbetrieb Solothurn, Grenchen und Umgebung AG die Aktionärinnen und Aktionäre über die Veräusserungsanzeige der kantonalen Beteiligungsanteile.

Gemäss Art. 3.1 ABV (Aktionärsbindungsvertrag) haben die ABV-Parteien ein Vorhandrecht, die Aktien zum Nominalwert zu übernehmen. Ein Vorhandrecht ist das vertragliche Recht, dass ein verkaufswilliger Aktionär seine Aktien zuerst den berechtigten Mitaktionären anbieten muss, bevor er sie einem Dritten verkaufen darf.

Auf Nachfrage beim Verwaltungsrat der BSGU wurde dem GP Adrian Läng am 18.03.2026 mitgeteilt, dass gemäss Art. 3.1 ABV der Gemeinde Horriwil ein Vorhandrecht im Verhältnis zu ihrer bisherigen Beteiligung zusteht. Das Ausmass dieses Vorhandrechts kann jedoch durch Verzichtserklärungen anderer Aktionäre zunehmen, da die Rechte allfällig verzichtender Aktionäre proportional zu den bestehenden Beteiligungsverhältnissen auf die interessierten Aktionäre übergehen. Eine abschliessende Aussage vor Ablauf der 90-tägigen Frist ist daher nicht möglich.

Aktuell hält die Gemeinde Horriwil Aktien im Wert von CHF 8'000.00, was 0,204 % des gesamten Aktienkapitals der BSGU (CHF 3'919'800) und 0,267 % des ABV-gebundenen Kapitals (CHF 2'992'840) entspricht. Der Gemeinde Horriwil steht somit derzeit ein **Vorhandrecht von 0,267 %** zu.

Damit die Gemeinde Horriwil nicht an Einfluss verliert, weil die anderen Gemeinden von ihrem Vorhandrecht Gebrauch machen und dadurch mehr Stimmen erlangen, muss das Vorhandrecht genutzt werden. Dementsprechend müsste beim Kanton Solothurn der Kaufwille schriftlich bis Mitte April 2026 mitgeteilt werden. Da in den ABV nicht genauer definiert ist, auf welchen Aktienkategorien ein Vorhandrecht gewährt ist, wird vorgeschlagen, dieses auf sämtlichen Kategorien zu beantragen.

- 107 Prioritätsaktien 1. Rang zum Nennwert von CHF 10 = CHF 1'070.00
- 3 Prioritätsaktien 2. Rang zum Nennwert von CHF 1 = CHF 3.00
- 118 ordentliche Namenaktion zum Nennwert von CHF 10 = CHF 1'180.00

Total = CHF 2'253

Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:

Beschluss 1: Die Ausübung des Vorhandrechts gemäss Art. 3.1 ABV auf den zum Verkauf stehenden Aktien des Kantons Solothurn wird schriftlich angemeldet.

Vollzug: Adrian Läng

2.2 Finanzen

2.2.1 Sponsoring-Anfragen

Die EWG Horriwil erhält laufend Anfragen bezüglich Unterstützung von Projekten oder sonstige Spenden. Sofern die Spendenanfragen aus dem Bezirk Bucheggberg-Wasseramt kommen, werden diese gesammelt und an der nächsten GRS traktandiert. Für Anfragen ausserhalb unseres Bezirks wird direkt eine Absage-Nachricht durch die Gemeindeverwaltung verschickt.

Für Vergabungen stehen dem Gemeinderat in der Budgetposition «Kultur, übrige / Beiträge gemeinnützige, regionale Institutionen» insgesamt CHF 1'000 zur Verfügung. Der Budgetbetrag ist bis dato mit CHF 0 beansprucht worden.

Verein / Organisation	Zweck Unterstützung	Beurteilung
Jubla Fantasia Kriegstetten	Unterstützung für J+S Sommerlager. In den vergangenen Jahren hat der Gemeinderat einen Betrag von CHF 200 gesprochen.	Am Sommerlager nehmen jeweils rund 60 Kinder und Jugendliche aus unserer Region teil. Aus diesem Grund soll wiederum ein Beitrag von CHF 200 zugesprochen werden.
TV Horriwil	Sponsoring Brunch TV Horriwil. In den vergangenen Jahren hat der Gemeinderat einen Betrag von CHF 200 gesprochen.	Der Brunch ist ein wichtiger Anlass des TV Horriwil. Aus diesem Grund soll ein Beitrag von CHF 200 zugesprochen werden.
Projekt «Zäme imkere»	Mit dem Projekt «Zäme imkere» soll das seit 1972 bestehende Bienenhaus in Horriwil vor dem Abriss bewahrt werden und es zu einem modernen Zentrum für Imkerei entwickelt werden. Es soll ein Raum geschaffen werden, wo erfahrene und neue Imkerinnen und Imker sich begegnen, Wissen teilen und gemeinsam die Bienenvölker pflegen können.	Das bestehende Bienenhaus soll weiterhin erhalten werden. Die Erstellung eines solchen Bienenhauses ist in dieser Form nicht mehr möglich. Aus diesem Grund soll ein Beitrag von CHF 200 gesprochen werden.

Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:

Beschluss 1: Der Jubla Fantasia Kriegstetten werden CHF 200 für das Sommerlager gesprochen.

Beschluss 2: Dem TV Horriwil werden CHF 200 für den Brunch gesprochen.

Beschluss 3: Dem Projekt «Zäme imkere» werden CHF 200 für den Erhalt des Bienenhauses gesprochen.

Vollzug: Adrian Läng

2.3 Bildung

2.3.1 Wahl Delegierte Musikschule

Men Beglinger amtiert seit einigen Jahren als Delegierter für die Zusammenarbeit mit der Musikschule HOEK. Das langjährige Engagement von Men Beglinger wird verdankt.

Wie anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, soll die Kommunikation mit der Musikschule HOEK künftig direkt über den Gemeinderat bzw. die Vertretung des Ressorts Bildung erfolgen. Iris Schuler hat die Ausgangslage gemeinsam mit Men Beglinger besprochen.

Der Gemeinderat beschliesst 3 JA 1 ENTHALTUNG:

Beschluss 1: Iris Schuler wird als Delegierte Musikschule gewählt.

Vollzug: Iris Schuler

2.4 Infrastruktur

2.4.1 Ringschluss Oekingen-Horriwil

Der Gemeinderat hat der WaWa AG die Anpassungswünsche an das Projekt Ringschluss Oekingen Horriwil mitgeteilt. Auch die betroffenen Landwirte haben Anpassungswünsche hinsichtlich ihrer Entschädigung mitgeteilt. Das Projekt wurde in der Folge in einigen unwesentlichen Punkten angepasst. In den wesentlichen Punkten wurde jedoch keine Anpassung vorgenommen. Der Gemeinderat muss nun entscheiden, ob er dem Projekt trotzdem zustimmen möchte.

Vergütung Landwirte

Die WaWa AG möchte mit der Leitung durch das Landwirtschaftsland verlaufen, weil die Kosten für die Erstellung der Leitung in erheblichem Masse tiefer sind, als wenn die Leitung in der Strasse verbaut würde. Die Landwirte sind mit der Linienführung der Leitung nur dann einverstanden, wenn sie von der WaWa AG eine höhere Vergütung bekommen als von dieser vorgeschlagen. Der Vorschlag der WaWa AG lautet 4.75 Fr./m'. Die Landwirte begründen ihre Forderung nach einer höheren Vergütung damit, dass die Leitung nicht erdverlegt werde, sondern in Betonkies eingehüllt wird. Dadurch verbreitert sich die Anlage. Die Leitung müsse eher als einbetoniert betrachtet werden anstatt erdverlegt. Daraus ergebe sich ein höherer Vergütungsansatz. Die WaWa AG wollte auf diese Forderung nicht eingehen. Die WaWa AG möchte ihre Vorstellungen auf juristischem Weg durchsetzen. Dies kann sie jedoch nur, wenn der Gemeinderat der Linienführung durch das Landwirtschaftsland zustimmt.

Der Gemeinderat soll darüber beschliessen, ob er der Linienführung zustimmen möchte - oder ob er von der WaWa AG verlangt, zuerst mit den Landwirten eine Übereinkunft über die Vergütungsbeiträge zu finden.

Detailberatung

Cyrill Spirig vertritt die Meinung, dass eine gemeinsame Lösung anzustreben ist. Ziel sei es, im Dialog mit allen Beteiligten eine einvernehmliche und tragfähige Variante zu erarbeiten. Die Zustimmung des Gemeinderates zum vorliegenden Linienvorschlag der WaWa AG hätte zur Folge, dass der rechtliche Weg gegenüber den betroffenen landwirtschaftlichen Grundeigentümern eröffnet wird.

Iris Schuler stimmt zu, dass zuerst eine gemeinsame Lösung gefunden werden muss, bevor der Gemeinderat gegenüber der WaWa AG Stellung nehmen kann.

Stefan Probst sagt, dass zuerst bekannt sein muss, um welche Beträge es sich dabei handelt.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass zuerst eine gemeinsame Lösung zwischen der WaWa AG und den Landwirtinnen und Landwirten gefunden werden muss.

Hydranten

Das Projekt sieht die Streichung von bestehenden Hydranten der Gemeinde Horriwil vor. Das sei nach Auffassung der WaWa AG ein Vorteil, weil die Hydranten rückgebaut werden können. Die Gemeinde Horriwil will aber keine Hydranten zurückbauen. Sind die Hydranten jedoch erst einmal aus der Nutzungsplanung gestrichen, sind diese anschliessend nicht mehr subventionsberechtigt. Wenn die Gemeinde nun also diese von der WaWa AG aus dem GWP der Gemeinde Horriwil gestrichenen Hydranten sanieren will, erhält sie von der SGV dafür keine Subventionen mehr. Aus dem Projekt ergibt sich daher ein finanzieller Nachteil für die Gemeinde Horriwil.

Der Gemeinderat soll darüber beschliessen, ob er die besagte finanzielle Einbusse in Kauf nehmen will.

Detailberatung

Cyrill Spirig empfiehlt, dass die Gemeinde Horriwil keinen Nachteil in Kauf nehmen soll und die Hydranten nicht zurückgebaut werden sollen.

Stefan Probst steht dem Rückbau von bestehenden Hydranten ebenfalls kritisch gegenüber.

Materialisierung

Die Bau- und Werkkommission der Gemeinde Horriwil und der Gemeinderat haben in einem Grundsatzentscheid festgelegt, dass auf dem Gemeindegebiet von Horriwil nur Duktulguss für die Leitungen der Wasserversorgung zum Einsatz kommen soll - dies aus technischen Gründen. Es ist in Fachkreisen unbestritten, dass es nachteilig ist für die Gesamtanlage, wenn innerhalb eines Gebietes ständig die Materialisierung wechselt. Die WaWa AG ist der Meinung, die Gemeinde Horriwil habe kein Mitspracherecht, wenn es die Leitungen der Primärversorgung betreffe. Dies ist nicht nachvollziehbar, da für die Gemeinden der Schweiz das Prinzip der Gemeindeautonomie gilt. Die WaWa AG gibt keine Gründe an, warum sie auf den technisch sinnvollen Wunsch der Gemeinde Horriwil nicht eingeht.

Der Gemeinderat soll darüber beschliessen, ob er den technischen Nachteil einer unterschiedlichen Materialisierung auf seinem Netz der Wasserversorgung in Kauf nehmen will.

Detailberatung

Adrian Läng weist darauf hin, dass wenn der Gemeinderat auf seiner Meinung beharrt, die Leitungen durch die WaWa AG nicht gebaut werden können. Allerdings stehe er hinter dem gefällten Grundsatzentscheid der BWK und des Gemeinderates.

Cyrill Spirig sagt, dass das nächste Sanierungsobjekt die Wilstrasse sein wird. Dies hat zur Folge, dass die Leitungen wieder aus verschiedenen Materialien bestehen und sich dies nachteilig auswirkt.

Der Gemeinderat beschliesst 3 JA und 1 ENTHALTUNG:

Beschluss 1: Der vorliegende Projektentwurf der WaWa AG wird abgelehnt.

Vollzug: Cyrill Spirig

2.5 Gemeindeleben

2.5.1 Auftragsvergabe Spielplatz Hurdmatt an Leimer Gebek Gartenbau GmbH

Die Baubewilligung für den neuen Spielplatz Hurdmatt ist am 19. März 2026 durch die Bau- und Werkkommission erteilt worden. Alle Arbeiten sind als Pauschalpreise angeboten. Die Materiallieferungen und Aushubmengen wurden vorgängig berechnet. Es werden keine grossen Abweichungen erwartet.

Der Spielplatz wird bei Leimer Gebek GmbH gemäss Angebot vom 18. Februar 2026 für CHF 98'031.55 (inkl. MWST) bestellt.

Cyrill Spirig tritt für das Traktandum in den Ausstand. Er äussert, dass er nicht gegen die eigenen Prinzipien verstossen kann. Die Bau- und Werkkommission hat während der Prüfung des Baugesuches festgestellt, dass einzelne betonierte Fundamente innerhalb der Wasserbaulinie des Dorfbaches zu liegen kommen, also in eine raumplanerisch ausgeschiedene Bauverbotszone. Die Einhaltung der Baulinien wurden in den vergangenen Jahren jeweils bei allen anderen Baugesuchen von privaten Bauherren konsequent durchgesetzt. Die Gemeinde als Bauherrin erstellt mit dem Spielplatz eine Baute, welche die Linie überschreitet, in diesem Fall sind dies Betonfundamente, welche innerhalb der Baulinie erstellt werden. Die Bau- und Werkkommission hat das Vorhaben in der Bewilligung daher als Anlage anstatt Baute deklariert, um das Projekt bewilligen zu können. Dies nach einer sehr langen und intensiven Diskussion. Der Gemeinderat als Bauherr sollte für die Bevölkerung ein Vorbild sein und die raumplanerischen Vorgaben selbst einhalten und Bauverbotszonen strikte respektieren. Es wäre problemlos möglich, den Spielplatz so zu platzieren, dass keinerlei Konflikte mit der Bauverbotszone entsteht. Cyrill Spirig findet auch, dass der Spielplatz finanziell im Rahmen des Kredites sollte ausgeführt werden. Weil die Kosten nun insgesamt den Kredit von CHF 100'000 überschreiten, wurden Ausgaben die im Zusammenhang mit dem Bau des Spielplatzes stehen, auf andere Konten verschoben, die dort aber nicht budgetiert sind. Kreative Buchhaltung sollte vermieden werden.

Die Mehrheit des Gemeinderates nimmt die Ausführungen von Cyrill Spirig zur Kenntnis. Sie folgt jedoch der Einschätzung der Bau- und Werkkommission, wonach es sich beim vorliegenden Vorhaben um eine Anlage im Zusammenhang mit der Erstellung eines öffentlichen Spielplatzes handelt. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung und der untergeordneten Dimensionierung der betroffenen Elemente erachtet der Gemeinderat das Vorhaben als mit den geltenden Vorgaben vereinbar. Der Vorwurf einer kreativen Buchführung im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Spielplatzes wird von der Mehrheit des Gemeinderates zurückgewiesen. Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Spielplatzelementen, welche teilweise in der Offerte aufgeführt werden, sind budgetiert und gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften als Aufwand zu verbuchen, da sie keinen wertvermehrenden Charakter aufweisen. Der Neubau des Spielplatzes hingegen wird als Sachanlage im Verwaltungsvermögen aktiviert und über die vorgesehene Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Gemeinderat beschliesst mit 3 JA und 1 AUSSTAND (Cyrill Spirig):

Beschluss 1: Die Vergabe für den Bau des Spielplatzes erfolgt an die Firma Leimer Gebek Gartenbau GmbH in Selzach für CHF 98'031.55 (inkl. MWST) gemäss Offerte vom 18. Februar 2026.

Vollzug: Stefan Probst

2.5.2 Genehmigung Werkvertrag Spielplatz Hurd matt

Für die Auftragsvergabe des neuen Spielplatzes ist ein Werkvertrag erstellt worden. Darin enthalten sind alle relevanten Weisungen für die Ausführung und den Bau des Spielplatzes. Der Werkvertrag wird im Plenum besprochen und angepasst.

Der Gemeinderat beschliesst mit 3 JA und 1 ENTHALTUNG (Cyrill Spirig):

Beschluss 1: Der vorliegende Werkvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Horriwil als Bauherrin und der Leimer Gebek Gartenbau GmbH als Auftragnehmerin wird genehmigt.

Vollzug: Stefan Probst

3 Kommissionen

3.1 Rechnungsprüfungskommission

Keine Traktanden

3.2 Wahlbüro

Keine Traktanden

3.3 Bau- und Werkkommission

Keine Traktanden

3.4 Feuerwehrkommission

Diverse Informationen

Beförderung Kommandant Feuerwehr Horriwil: Michael Schreier wird am 19. Mai 2026 anlässlich der 1. Kommissionssitzung zum Kommandanten der Feuerwehr Horriwil befördert.

Bestellung Material: Die Feuerwehr hat am 5. Dezember 2025 Poloshirts und Achselpatten für Total CHF 4'300 bestellt. Es wurde die Rückmeldung erteilt, dass nur CHF 2'000 im Budget vorgesehen sind.

Ersatz Material: Die Schutzhelme sind 15-jährig und müssen dringend ersetzt werden. Michael Schreier und Daniel Hirschi wollen daher die Mannschaft mit den aktuellen Schutzhelmen aus Sicherheitsgründen nicht in den Einsatz schicken. Die Feuerwehr wird nicht alle Übungen absolvieren, was eine Ersparnis von CHF 4'200 erbringt. Die vorgesehene Beschaffung einer Wärmebildkamera für CHF 4'000 kann ein Jahr verschoben werden. Durch diese Einsparungen kann die restliche Feuerwehr mit neuen Schutzhelmen ausgerüstet werden. Für Roland Kummli, Finanzverwalter Horriwil, ist ein solches Vorgehen möglich, das Budget der Feuerwehr darf aber nicht überzogen werden.

Feuerwehrreglement: Das bestehende Feuerwehrreglement wird überarbeitet. Das Reglement befindet sich aktuell bei der SGV zur ersten Vorprüfung. Anschliessend erfolgt die Behandlung des Reglements im Gemeinderat. Das vom Gemeinderat genehmigte Reglement wird anschliessend erneut der Gebäudeversicherung zugestellt. Die abschliessende Genehmigung des Reglements ist für die Budget

Gemeindeversammlung im Dezember 2026 vorgesehen. Zusätzlich zum Reglement muss ein Gebührentarif für die Dienstleistungen der Feuerwehr erarbeitet werden.

4 Varia

4.1 Präsidiales

Gemeindesoftwarelösung Axians: An der letzten Gemeindeversammlung wurde der Verpflichtungskredit für die einmaligen Projektkosten des Projekts «Ersatz Gemeindesoftwarelösung» genehmigt. Ebenso wurde über die wiederkehrenden Lizenzkosten informiert, welche zukünftig in einem ähnlichen Rahmen ausfallen sollten. In den vergangenen Wochen wurde in Zusammenarbeit mit dem IT-Beauftragten, Men Beglinger, der Vertrag mit Axians für das «Infoma Newsystem» für die Jahre 2027 bis 2031 verhandelt. Dabei zeigte sich, dass die von Axians vorgeschlagene Cloud-Lösung den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Kantons Solothurn nicht vollumfänglich entspricht.

Der Vertrag wurde deshalb – auch in Absprache mit der Gemeinde Subingen – so angepasst, dass der Speicherort der Cloud zwingend in der Schweiz liegen muss und nicht von einem amerikanischen Anbieter betrieben werden darf, der dem Cloud Act unterstellt ist. Diese Anpassung führt zwar zu tieferen einmaligen Projektkosten, gleichzeitig steigen jedoch die jährlich wiederkehrenden SaaS-Gebühren an.

Zudem hat die Finanzverwaltung festgestellt, dass für ihre Arbeit zusätzliche Lizenzen erforderlich sind, die im ursprünglichen Angebot nicht enthalten waren. Bislang konnte sich die Gemeinde Horriwil kostenlos an die Module der Gemeinde Subingen anschliessen. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein. Die jährlichen Mehrkosten gegenüber der bisherigen Lösung werden sich auf rund TCHF 10 belaufen, ohne Berücksichtigung des Bestandskundenrabatts von rund TCHF 2.4 in den ersten fünf Jahren. Bei einer allfälligen Budgetüberschreitung der Lizenzgebühren wird die Gemeindeversammlung entsprechend in Kenntnis gesetzt,

Strafverfahren i. S. Martin Rüfenacht: Mit Schreiben vom 13. März 2026 wurde die Berufungsanmeldung betreffend das Urteil des Richteramts Bucheggberg-Wasseramt vom 20. Februar 2026 eingereicht. Somit wird eine weitere Instanz entscheiden müssen.

4.2 Finanzen

Keine Informationen.

4.3 Bildung

Überprüfung ausgewählter kantonaler Vorgaben durchs Volksschulamt: Im Rahmen einer regulären Überprüfung des Volksschulamts wurden an der Schule Horriwil ausgewählte kantonale Vorgaben überprüft. Die Schule erhält ein positives Feedback, Verbesserungsvorschläge können rasch umgesetzt werden.

Vertretene Fremdsprachen an der Schule Horriwil: An der Schule Horriwil wachsen 14 Kinder teilweise fremdsprachlich auf. Folgende neun Fremdsprachen sind vertreten: bosnisch, russisch, türkisch, kroatisch, italienisch, tamilisch, französisch, paschtu, spanisch.

4.4 Infrastruktur

Keine Informationen.

4.5 Gemeindeleben

Friedhofskommission: An ihrer Sitzung 02/2026 vom 10. März 2026, hat die Friedhofskommission Kriegstetten unter Traktandum 2.1.1 (Antrag Genehmigung Pflichtenheft Friedhofskommission Kriegstetten), per 10. März 2026 das eigene Pflichtenheft (Geschäftsordnung) beschlossen. Dieses löst das Pflichtenheft vom 17. August 2022 ab.

Informationsveranstaltung Neophyten Bürgergemeinde: Am Samstag 20. Juni 2026 findet im Mehrzweckgebäude von ca. 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr eine Informationsveranstaltung über Neophyten statt. Getränke und Wurst werden von der Bürgergemeinde abgegeben. Die Bürgergemeinde fragt an, ob die Einwohnergemeinde sich am Anlass beteiligt. Der Anlass soll auf der Homepage aufgeschaltet werden und ein Flyer im Anzeiger beigelegt werden.

5 Termine

Datum	Zeit	Ort	Anlass
Do 21.05.2026	19.30	Mehrzweckgebäude	Gemeinderatssitzung 04/26

Ende der Gemeinderatssitzung 03/26: 22.20 Uhr

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL



Adrian Läng
Gemeindepräsident



Nadine Balmer
Gemeindeverwalterin